

VI.

Rechts- und

Strafordnung

des

RTV Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Ausübung der Gerichtsbarkeit

Neben den Rechts- und Strafordnungen des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes e.V., des Deutschen Highland Games Verbandes und des LSW Sportsport Deutschland e. V. übt der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. mittels des Rechtsausschusses des Verbandes eine eigene Verbandsgerichtsbarkeit aus.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der vorgenannte Rechtsausschuss entscheidet über

1. Streitigkeiten im Rahmen der Tätigkeit des RTV Rheinland-Pfalz und seiner Mitglieder.
2. Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen und verbindliche Anordnungen des RTV Rheinland-Pfalz.
3. Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, soweit diese nicht vom DRTV geahndet werden und
4. Maßnahmen zur Ahndung von Verhaltensweisen, die geeignet sind das Ansehen des RTV Rheinland-Pfalz und seiner Mitglieder schwerwiegend zu schädigen.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Das Verbandsverfahren des RTV Rheinland-Pfalz erstreckt sich auf Mitglieder des RTV Rheinland-Pfalz, Organe und sonstige Amtsträger des RTV und seiner Mitglieder, sowie auf Einzelmitglieder der beigetretenen Vereine, Clubs oder Abteilungen.

§ 4 Verfahrensgang

Die Rechtsausschüsse des DRTV werden erst tätig, nachdem der Rechtsweg innerhalb des RTV Rheinland-Pfalz abgeschlossen ist.

§ 5 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

In Angelegenheiten, die Gegenstand der Verbandsgerichtsbarkeit des RTV Rheinland-Pfalz sind, gilt es als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, wenn vor Ausschöpfung des hier geregelten Verfahrensganges ein ordentliches Gericht angerufen wird.

§ 6 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. setzt sich gemäß § 24 der Satzung zusammen.
- (2) Sein Vorsitzender wird durch den lebensältesten Beisitzer vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind bei ihren Entscheidungen nur an das geltende Recht gebunden. Sie unterliegen keinen Weisungen.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

- (1) Der Rechtsausschuss wird auf Anrufung oder, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen, von Amts wegen tätig.
- (2) Die Anrufung erfolgt schriftlich. Sofern es um die Anfechtung einer vorausgegangenen Entscheidung eines anderen Spruchkörpers geht, muss das Anfechtungsschreiben innerhalb eines Monats seit Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung beim RTV Rheinland-Pfalz eingehen.

§ 8 Rechtsgrundsätze

Soweit diese Ordnung keine gegenteiligen Bestimmungen enthält, gelten die Grundsätze des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie für das Streitverfahren die Grundsätze der Zivilprozessordnung und für das Ahndungsverfahren die Grundsätze der Strafprozessordnung sinngemäß.

§ 9 Verhandlung und Entscheidungen

- (1) Der Rechtsausschuss verhandelt nicht öffentlich. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Die Entscheidungen sind vom Vorsitzenden schriftlich zu begründen.

§10 Verfahrenskosten

- (1) Gebühren, Kosten und Auslagen des Verfahrens können den Betroffenen ganz oder teilweise bis zur Höhe von 800,00 € auferlegt werden.
- (2) Das gilt nicht für Rechtsanwaltsgebühren, die stets derjenige zu tragen hat, der sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt.
- (3) Sollten in einem Verfahren Gebühren, Kosten und Auslagen von mehr als 800.- € anfallen, so hat der Vorsitzende eine Einzelfallregelung mit dem Vorsitzenden des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zu treffen.

§ 11 Ahndungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder des RTV Rheinland-Pfalz oder gegen Organe oder Amtsträger des RTV oder seine Mitglieder sowie gegen Einzelmitglieder beigetretener Vereine, Clubs oder Abteilungen können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis.
 - b) Geldbuße gemäß Abschnitt F der Gebühren- und Reisekostenordnung des RTV Rheinland-Pfalz.

- c) Wettkampfsperre bis zur Dauer von einem Kalenderjahr.
 - d) Ausschluss von sonstigen Veranstaltungen des RTV Rheinland-Pfalz (z.B. Trainingslager, nicht jedoch vom Verbandstag).
 - e) Befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im RTV Rheinland-Pfalz.
 - f) Auferlegung von Gebühren, Kosten und Auslagen bis zur Höchstgrenze.
- (2) Beschließen Mitgliedsorganisationen oder übergeordnete Organisationen des Deutschen Sportbundes, des DRTV oder ein Landessportbund Strafmaßnahmen gegen Mitglieder des RTV Rheinland-Pfalz und/oder Einzelmitglieder, so gelten diese auch für den Bereich des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und zwar auch dann, wenn der Betroffene erst nach der Bestrafung sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des RTV Rheinland-Pfalz unterwirft.

§ 12 Die einzelnen Tatbestände

Voraussetzung für die Verhängung der vorgenannten Maßnahmen ist der Nachweis, dass der Betroffene

- a) gegen die Bestimmungen oder verbindlichen Anordnungen des RTV Rheinland-Pfalz trotz Abmahnung oder
- b) gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens gröblich verstoßen oder
- c) das Ansehen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder seiner Mitglieder schuldhaft schwerwiegend geschädigt

hat.

§ 13 Antragsberechtigung

- (1) Die Verhängung von Maßnahmen kann beantragen
 - a) der RTV Rheinland-Pfalz
 - b) ein Mitglied des RTV Rheinland-Pfalz
 - c) der Verletzte.
- (2) Der Antrag muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Verhaltensweise, die geahndet werden soll, beim RTV Rheinland-Pfalz eingehen.

§ 14 Verjährung

- (1) Wenn seit dem Verhalten, das zu ahnden wäre, mehr als vier Jahre vergangen sind, ist die Verhängung von Maßnahmen infolge des Zeitablaufes nicht mehr zulässig.
- (2) Solange aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Verfolgung nicht möglich ist, ruht die Verjährung.

§ 15 Begnadigung

- (1) Der Vorsitzende des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. kann im Wege der Begnadigung unanfechtbar verhängte Ahndungsmaßnahmen erlassen oder ermäßigen.
- (2) Die Gnadenentscheidung ergeht nach Anhörung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses schriftlich. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 16 Einsprüche, Proteste im Wettkampf

Einzelheiten zu Einsprüchen und Protesten im Wettkampf regeln die einschlägigen Wettkampfordnungen des DRTV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Änderung der Ordnung

Eine Änderung dieser Ordnung kann nur durch den Verbandstag des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 20.01.2001 in Hahnenbach auf dem Verbandstag verabschiedet. Die letzte Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 09.01.2010 in Burgbrohl.